

HINTER DIE URTEILE BLICKEN

MIT PIERRE BOURDIEU ZU EINER KRITISCHEN JURISTINNENSOZIOLOGIE

„**La sociologie est un sport de combat**“.¹ Nach diesem Motto hat sich der Soziologe und Philosoph Pierre Bourdieu (1930-2002) nicht nur immer wieder vehement in politische Debatten eingemischt, sondern die Soziologie auch gegen seine wissenschaftliche Umgebung in Stellung gebracht.

Denn während es in wissenschaftlichen Kreisen zum guten Ton gehört, vom eigenen Standpunkt so weit wie möglich abzusehen, beleuchtet Bourdieus Wissenschaftssoziologie gerade die sozialen Zusammenhänge, in denen Wissenschaft betrieben wird. Das Ziel ist nicht nur soziologischer, sondern auch erkenntnistheoretischer Art: Es geht darum, „in den sozialen Strukturen der akademischen Welt die Grundlagen der Kategorien des professoralen Verstehens auszumachen.“² Der Soziologie kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn welche Disziplin könnte besser die sozialen Zwänge offenlegen, die die Produktion von Wissen bestimmen?

Doch das Problem – das zeigt die Analyse des Rechts – ist nicht auf WissenschaftlerInnen beschränkt. Ebenso wie die „reine“ Wissenschaft versucht auch die Rechtsprechung, die erzielten Ergebnisse als zwingend auszuweisen. Mehr noch: die soziale Funktion eines/einer RichterIn kann dieseR nur erfüllen, wenn er/sie das Urteil als von der eigenen Position in der strittigen Sache unabhängig ausweisen kann. Doch für ein wirkliches Verständnis davon, wie Recht zu Stande kommt, ist die Fiktion richterlicher Neutralität hinderlich. Deshalb stellt sich Bourdieus Analyse außerhalb der Fiktionen, die das Recht umgeben, und sucht nach dem sozialen Universum, aus dem es hervorgeht.

Back to the (social) roots

Rechtstheoretisch an Bourdieu anzuschließen ist schwierig, weil seine eigenen Arbeiten zum Recht eher fragmentarischen Charakter haben.³ So ist auch der dem Titel nach vielversprechende Aufsatz *La force du droit: éléments pour une sociologie du champ juridique*⁴ eher eine Ideensammlung als eine systematische Analyse, und Bourdieus Verweise auf das Recht in anderen Arbeiten sind meist stark vom jeweiligen Argumentationszusammenhang geprägt. Es stellt sich daher die Frage: Wie kann Rechtskritik trotz der Lücken in seiner eigenen Arbeit an Bourdieu anschließen? Ausgangspunkt ist die Frage nach der sozialen Welt, aus der das Recht hervorgeht. Wie ist diese Welt be-

schaffen? Was sind die sozialen Bedingungen, unter denen der Gesetzestext ausgelegt und Recht gesprochen wird? So gestellt, bricht die Frage nach dem Zustandekommen des Rechts bereits mit der Innenansicht des Rechtssystems, für die in Bourdieus Augen die Reine Rechtslehre steht: die auf die Spitze getriebene Behauptung, dass Rechtsfindung sich außerhalb gesellschaftlicher Zwänge vollziehen könne und daher für Bourdieu nicht mehr sei, als eine Berufsideologie. Auch die Systemtheorie kann das soziale Universum des Rechts nicht erfassen, wenn sie es als auto-referenziell zu erfassen sucht. Denn auch sie verwechselt in den Augen Bourdieus die symbolische Ordnung, die in den Rechtsregeln enthalten ist, mit den sozialen Strukturen des juristischen Feldes. Nicht das Recht selbst bestimmt, was Recht ist, sondern erst das soziale Universum der JuristInnen.

Kampf aller gegen alle?

Für Bourdieu sind es vor allem zwei Faktoren, die die praktische Bedeutung des Rechts bestimmen: das juristische Feld und die Eigenlogik des Rechts, ausgedrückt in seiner Sprache. Mit dem juristischen Feld meint Bourdieu den sozialen Zusammenhang, in dem sich alle RechtsanwenderInnen bewegen. Dieses ist ein „Spielfeld“ und „Kraftfeld“, ein sozialer Raum, der eigenen Spielregeln folgt. Andere Felder mit jeweils eigenen Gesetzen sind etwa das künstlerische, das politische und das ökonomische Feld. Wie alle Felder ist das juristische Feld Schauplatz eines sozialen „Kampfes aller gegen alle“,⁵ in dem es darum geht, die Machtverhältnisse innerhalb des Feldes zu verändern. Spezifisch für das juristische Feld ist, dass das, worum gerungen wird, rechtliche Deutungsmacht ist, „das Recht, Recht zu sprechen“.⁶

Zur Beschreibung dieses Wettkampfes bedient sich Bourdieu der „altertümlichen Sprache des Marxismus“,⁷ der er eine veränderte Bedeutung gibt. So bestimmt zwar die Kapitalverteilung innerhalb des Feldes dessen Struktur, jedoch umfasst Bourdieus Kapitalbegriff nicht nur ökonomische Werte, sondern auch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, akademische Titel, wissenschaftliches Renommee, Netzwerke und Beziehungen (kulturelles und soziales Kapital). So

1 „Die Soziologie ist ein Kampfsport.“ Titel eines Films mit und über Pierre Bourdieu von 2001.

2 Homo academicus, 10.

3 Übersicht bei Remi Lenoir: Du droit au champ juridique, in: Louis Pinto, Gisèle Sapero, Patrick Champagne (Hgg.): Pierre Bourdieu, Sociologue. Paris 2004, 231-254, 249.

4 Actes de la recherche en sciences sociales 09/1986, S. 3-19. Übersetzt lautet der Titel: „Die Kraft des Rechts. Elemente zu einer Soziologie des juristischen Feldes“ (2000). Auer, VN 5/1994, 168.

5 Homo academicus, 154.

6 Force du droit, 4.

7 Pierre Bourdieu im Gespräch mit Günter Grass, *Die Zeit* v. 02.12.1999.



Foto: karenpoller.com

gesehen dienen das Abfassen eines Urteils, das Veröffentlichen eines Aufsatzes und die Positionierung in einer Streitfrage stets auch der Profilierung gegenüber den anderen FeldteilnehmerInnen und sollen der/dem Handelnden bei der Vermehrung von Kapital helfen. Demselben Zweck dienen die Strategien des Aufstiegs, etwa der Erwerb eines akademischen Titels, der Blick auf eine mögliche Beförderung, das Veröffentlichen in einer renommierten Zeitschrift. Dabei sind diese Strategien von den bestehenden Machtverhältnissen nicht unbeeinflusst: jedeR weiß, dass manche Zeitschriften mehr Renommee besitzen als andere; dass einE Doktorvater/mutter mehr Kontakte und Prestige hat als einE andereR; dass bestimmte Rechtsgebiete mehr en vogue sind als andere. Indem sich alle TeilnehmerInnen im Feld somit an der bestehenden Kapitalverteilung ausrichten, wirkt es auf sie wie ein Magnetfeld, innerhalb dessen es unmöglich ist, unbeeinflusst zu bleiben.

Lagerbildung und zweite Haut

Zugleich ist der „Kampf aller gegen alle“ keine starre Theorie. Das Feldkonzept erlaubt es, akademische Schulen und Fachrichtungen, Institutionen, konservative und progressive Strömungen, PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen als Teilstrukturen des Feldes darzustellen und sie zu einander in Beziehung zu setzen. Die juristische Redeweise von der herrschenden und der Mindermeinung ist nur eine Variante dieser Technik, die verschiedenen Lager und Frontverläufe innerhalb des Feldes darzustellen. Wichtig ist – und dies ist der Kern der Bourdieuschen Wissenssoziologie – dass sich die Struktur des Feldes nicht zufällig bildet. Sie folgt auch nicht dem Gesetz des Fortschritts, wonach sich die bessere Idee durchsetzen müsste, sondern den sozialen Gesetzen des Feldes – bricht ein Konflikt aus, so „scheinen die Rollen durch die

Logik des Feldes im voraus verteilt.“⁸ Neben diese Logik der Feldstruktur tritt als zweiter bestimmender Faktor die Eigenlogik der Rechtswissenschaften, die ihren Ausdruck in der juristischen Fachsprache findet. Die Zahl der möglichen Positionen und Argumente werden durch die Kraft dieser Logik stets begrenzt gehalten, denn nicht jedes Argument lässt sich als ein juristisches ausdrücken. So wird etwa eine Argumentation, die sich zu offen als egoistische zeigt, als nicht-juristisch entlarvt werden. Doch für Bourdieu ist diese Eigenlogik gegenüber den sozialen Kämpfen um Kapital nachrangig – sie bestimmt nur die Form, in der die Konflikte ausgetragen werden, nicht den Ausgang der Kämpfe.⁹

Wenn im Feld das Zusammenwirken der AkteurInnen darüber entscheidet, „was Recht ist“,¹⁰ dann stellt sich die Frage, wer Einlass ins Feld erhält. Der Zutritt ist an eine Bedingung gekoppelt: die Regeln des „juristischen Spiels“ müssen anerkannt und beherrscht werden, um mitzuspielen zu können. Für Bourdieu lässt sich eine solche Beherrschung nicht durch bloßes Wissen erlernen, es bedarf vielmehr eines langen Verinnerlichungsprozesses, der die gesamte Haltung bis hin zu den Mustern der Wahrnehmung und Bewertung von Lebenssachverhalten erfasst. Eine solche Haltung, der juristische Habitus, lässt sich auch nicht einfach wieder ablegen, sie wird zur zweiten Haut. Zum umgebenden Feld steht sie in einem dialektischen Verhältnis: einerseits prägt das Feld dem Habitus seine Struktur auf, andererseits realisieren sich im Feld die Verhaltensweisen, die der Habitus als natürlich erscheinen lässt. Der juristische Habitus als einverleibtes Gespür dafür, was als juristischer Gesichtspunkt taugt und was nicht, erinnert so an den positiv besetzten Begriff des Judiz – nur, dass er eben auch die verinnerlichteten Grenzen des Denkens mit einschließt und so eine Absage an den neutralen, gedanklich freien Richter darstellt. Dies führt Bourdieu zu dem Schluss, dass jede Art von Rechtssicherheit letztlich nur auf der Homogenität des juristischen Habitus beruht,¹¹ nicht aber auf dem Text des Gesetzes.

Heimliche Herrschaft?

Mit dem Begriff der symbolischen Gewalt konzeptualisiert Bourdieu das Recht als ein Mittel von Herrschaft, das auf der Einwilligung der Beherrschten fußt. Die Einwilligung, die Bourdieu hier meint, beruht auf der Verinnerlichung der gesellschaftlich herrschenden Meinung durch alle. Das Recht spielt hierbei eine wichtige Rolle, denn es „heiligt die bestehende Ordnung“¹² und verfügt – exemplarisch im Urteil verkörpert – über die „Macht, zu sagen, was ist“.¹³ Dabei kommt die besondere Legitimierungsfunktion des Rechts zum Tragen, die auf der Ableitung aus dem Gesetz beruht, der „Zentralbank“ für Legitimität. Das Gesetz ist ein Reservoir, aus dem Legitimität geschöpft werden kann, weil es als allgemein und neutral angesehen wird, als direkter Ausfluss universell gültiger Prinzipien. Die juristische Fachsprache mit ihrem Bemühen um vorgeblich wertneutrale, universell gültige Formulierungen (etwa die Leitsätze von Urteilen) und die durch den internen Wettbewerb vorangetriebene Professionalisierung der juristischen Auseinandersetzung dienen nach außen der Legitimierung der rechtlichen Bewertungskategorien. Sie übertragen dem Urteil die „symbolische Wirksamkeit“,¹⁴ die es davor schützt, als Ausübung von Herrschaft erkannt zu werden.

So wahrgenommen könnte das Recht als ein bloßes Unterdrückungsinstrument erscheinen. Doch Bourdieu relativiert: „Weit davon entfernt, eine bloße ideologische Maske zu sein“ könne die universelle Rhetorik Grundlage eine „wirklichen Denkautonomie“ sein.¹⁵ Hier verweist er wiederum auf die Eigengesetzlichkeit des Rechts, diesmal wahrgenommen als eine Hemmschwelle für äußere Beein-

flussung, die dem juristischen Feld seine „relative Unabhängigkeit“¹⁶ verleiht. Noch ein weiterer Aspekt der Feldtheorie entzieht dieser Deutung die Grundlage: Wenn die JuristInnen als Teil ihres Feldes agieren und vor allem am Aufstieg innerhalb ihres Feldes interessiert sind, so kann es kein einfaches „oben“ und „unten“ geben – denn die juristische Arbeit erscheint dann nur äußerlich als Herrschaftsausübung, in der Selbstwahrnehmung überwiegt die habituelle Beschränkung auf juristische Gesichtspunkte.

Ernsthaftigkeit und Ordnungsliebe

Wie lässt sich nun mit dem geschilderten Instrumentarium praktisch Rechtskritik üben? Von orthodox-marxistischen Rechtskritikern unterscheidet sich Bourdieu dadurch, dass er dem juristischen Feld eine so große Autonomie zugesteht, dass es nicht mehr als bloße Herrschaftsverflechtung erscheint. Eine Problematik, die sich dennoch aufdrängt, ist, dass die Angehörigen des juristischen Feldes, begrenzt durch den Horizont ihres eigenen Habitus, Entscheidungen über andere fällen, die zu allgemeinen Rechtsregeln werden. So entsteht eine Kodifikation dessen, was als legitimer Lebensstil zu gelten hat – es sei nur an die rechtliche Dimension der Ehe erinnert, die die heterosexuelle Zweierbeziehung zum Normalfall macht.

Wie sich in diesem Zusammenhang der soziologische Ansatz für eine Rechtskritik fruchtbar machen lässt, zeigt eine Studie, die Bourdieu über die französischen HochschullehrerInnen durchgeführt hat.¹⁷ Nachdem er die persönlichen Daten von ProfessorInnen aller Fächer erhoben hatte, attestierte er Jura- und MedizinprofessorInnen gleichermaßen einen besonderen Hang zur „Ernsthaftigkeit“ und „Ordnungsliebe“¹⁸ – zugleich benannte er die Identifikation mit der bestehenden Ordnung als die beste Voraussetzung für eine Karriere in diesen Fächern. Grundlage für diese Beschreibung eines Typs von Habitus waren verschiedene Indikatoren, die auf soziale Integrität hinwiesen: lange Ehen, niedrige Scheidungs- und Ledigenrate, viele Kinder, gesellschaftliche Auszeichnungen. Zugleich beobachtete Bourdieu an diesem weltlichen Pol des universitären Feldes die starke Verflechtung mit staatlichen Einrichtungen: JuristInnen engagierten sich stärker in der Universitätsverwaltung, sie arbeiteten nebenher als RichterInnen und AnwaltInnen, Sachverständige und GutachterInnen für staatliche Stellen. Diese Arbeit wertete Bourdieu nicht nur als weiteren Indikator für soziale Integrität – sie kostete auch Zeit, die der wissenschaftlichen Arbeit fehle. Wo soziale Integrität neben wissenschaftlicher Kompetenz über den Aufstieg entscheidet, leidet die Systemdurchlässigkeit für andere Lebensstile.

Diese Analysen basieren auf Daten für das Jahr 1967 und bezogen sich auf das französische Hochschulsystem. Die getroffenen Aussagen lassen sich nicht eins zu eins auf das deutsche Hochschulsystem oder auf deutsche JuristInnen übertragen. Dennoch könnte sich das zu Grunde liegende Analysewerkzeug in zahlreichen Fragestellungen als nützlich erweisen. So lässt sich mit dem Habituskonzept die sozialisierende Wirkung der Prüfungspraxis im Studium untersuchen, etwa im Hinblick auf Gutachtenstil, anonymes Staatsexamen und ständiges Lösen vorgeblich praktischer Fälle. Es ließen sich die Auswirkungen der institutionellen Verflechtungen von WissenschaftlerInnen auf ihre Haltung in bestimmten Grundfragen untersuchen, beispielsweise die Zusammenarbeit mit Banken und Unternehmen bei ZivilrechtlerInnen, die Mitarbeit in staatlichen Gremien bei den ÖffentlichrechtlerInnen. Die Wichtigkeit

Anzeige



Erinnerungsarbeit Literatur nach Auschwitz

Kostenloses Probeexemplar:
Antifaschistisches InfoBlatt
Grenzaustr. 2a | 10967 Berlin
e-mail: ab@nach.org
web: www.antifaschistisches.de

Einzel exemplar 3,10 Euro
Abo 15,50 Euro (inkl. Ausgaben)

eines solchen Unterfangens dürfte auf der Hand liegen, denn wenn das Recht die Anschauungen einer kleinen Gruppe verallgemeinert, ist es unabdingbar zu wissen, wer es ist, der verallgemeinert.

Ben Dany studiert Jura in Freiburg.

Weiterführende Literatur:

Pierre Bourdieu: La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique, in : Actes de la recherche en sciences sociales 09/1986, S. 3-19. Englische Übersetzung (mit Einleitung) in: Hastings Law Journal 38 (1987), S. 805-853 (auch online verfügbar).

Pierre Bourdieu: Homo academicus, Frankfurt a.M. 1988 (frz. Original: Homo academicus, 1984).

Pierre Bourdieu: Meditationen, Frankfurt a. M. 2001 (frz. Original: Méditations Pascaliennes, 1997).

8 Homo academicus, 194.

9 Force du droit, 4.

10 Ebd., 6.

11 Ebd., 1.

12 Ebd., 17.

13 Meditationen, 240.

14 Force du droit, 8.

15 Ebd., 5.

16 Ebd., 3.

17 Homo academicus. Zu Jura und Medizin vgl. v.a. 82-131.

18 Ebd., 102.